
Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz¹

(Änderung vom 19. Dezember 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und zum Asylgesetz vom 19. Dezember 1989² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Verordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Ersatz eines Begriffes

Im ganzen Erlass wird „Asylgesetz“ durch „AsylG“ ersetzt.

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG)³ und des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG),⁴ gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 25. Januar 1934 über die Ermächtigung des Regierungsrates zum Erlass einer kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer,⁵

beschliesst:

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. e und f (neu)

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung im Kanton Schwyz aus.

² Er ist insbesondere befugt:

- e) zur Festsetzung der Gemeindeanteile an den Bundesbeiträgen für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge;
- f) zum Abschluss von Vereinbarungen mit dem Bund über Integrationsmassnahmen (Art. 55 AuG).

§ 2 Abs. 1, 2 Bst. b und 3 (neu)

¹ Das Militär- und Polizeidepartement führt unter Vorbehalt von § 4 die Aufsicht über den Vollzug der Ausländer- und Asylgesetzgebung und die damit beauftragte Amtsstelle.

² Es ist insbesondere zuständig für:

b) die Beantragung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung von vorläufig Aufgenommenen (Art. 84 Abs. 5 AuG).

³ Es verfügt die Ersatzvornahme durch den Kanton auf Kosten der pflichtigen Gemeinde, wenn eine Gemeinde die ihr zugewiesenen Personen nicht innert Frist übernimmt. Dabei wird vom Kanton die Abgeltung des Bundes einbehalten und er erhebt von der pflichtigen Gemeinde zusätzlich eine Ersatzabgabe, die nach Zahl und Aufenthaltsdauer der übernommenen Personen progressiv ausgestaltet ist und mindestens Fr. 25.-- und höchstens Fr. 50.-- pro übernommene Person und Tag beträgt.

§ 3

¹ Die kantonale Fremdenpolizei ist kantonale Behörde im Sinne von Art. 98 Abs. 3 AuG und im Sinne des AsylG.

² Sie erfüllt alle Aufgaben im Ausländer- und Asylwesen, die keiner andern Instanz übertragen sind.

³ Insbesondere ist sie zuständig für:

- a) die Koordination und Organisation der Übernahme, Unterbringung, Verteilung und Unterstützung von Asylsuchenden und Flüchtlingen;
- b) die Zuweisung von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen gemäss Verteilschlüssel an die Gemeinden. Diese Zuweisung gilt auch für die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Angehörigen;
- c) den Abschluss von Integrationsvereinbarungen im Einzelfall gemäss Art. 54 AuG;
- d) die Anordnung der formlosen (Art. 64 AuG) und der ordentlichen Wegweisung (Art. 66 AuG), der Ausschaffung (Art. 69 AuG), der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AuG), der Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 AuG), der Vorbereitungs- (Art. 75 AuG), der Ausschaffungs- (Art. 76 und 77 AuG) und der Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG);
- e) den Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungs- (Art. 76 AuG) und der Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG);
- f) die Benachrichtigung der vom Verhafteten bezeichneten Person (Art. 81 Abs. 1 AuG);
- g) die Beantragung der vorläufigen Aufnahme (Art. 83 Abs. 6 AuG);
- h) die Bewilligung des Familiennachzugs von vorläufig Aufgenommenen (Art. 85 Abs. 7 AuG);
- i) die Abrechnung der Betriebskosten für den Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 82 AuG);
- j) die Annahme von Gesuchstellern nach Verlassen der Empfangsstellen (Art. 28 AsylG);
- k) die Ausrichtung der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid und für Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid nach Ablauf ihrer Wegweisungsfrist (Art. 80 - 83 AsylG).

Bst. l und m werden aufgehoben.

§ 4

¹ Das Departement des Innern ist zuständig für die Koordination der Integrationsförderung (Art. 53, 56 und 57 AuG).

² Es führt Programme für die berufliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen durch (Art. 91 Abs. 4 AsylG).

§ 5

¹ Das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als kantonale Arbeitsmarktbehörde erlässt die für eine ausländerrechtliche Bewilligung erforderlichen Vorentscheide (Art. 11 und Art. 40 Abs. 2 AuG).

² Es ist zuständig für die Erteilung einer Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für Asylsuchende gemäss Art. 43, 61 und 75 AsylG und für vorläufig Aufgenommene gemäss Art. 85 AuG.

§ 6

¹ Die Einwohnerkontrolle der Gemeinde nimmt die Gesuche sowie die An- und Abmeldungen der Ausländer entgegen und leitet sie, nach vorheriger Prüfung, an die Fremdenpolizei weiter.

² Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit dem Kanton und geeigneten Stellen für die Integration ihrer ausländischen Bevölkerung.

³ Die persönliche und wirtschaftliche Hilfe richtet sich nach der Gesetzgebung über die Sozialhilfe⁶, wobei der Regierungsrat für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene abweichende Vorschriften erlassen kann (Art. 80, 82 AsylG). Der Kanton kommt für die ungedeckten Kosten der Nothilfe für Personen mit Nichteintretensentscheid und für Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid auf.

⁴ Die Gemeinden übermitteln dem Militär- und Polizeidepartement nach dessen Weisungen periodisch alle Daten, die für die Festsetzung von Bundes- und Kantonsbeiträgen im Asylbereich nötig sind.

§ 7 Abs. 1

¹ Der Präsident und der Vizepräsident sowie die Gerichtsschreiber des Verwaltungsgerichts sind als Einzelrichter zuständig für:

- a) die Zustimmung zur Verlängerung der Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (Art. 76 und 78 Abs. 2 AuG);
- b) die Überprüfung der Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft (Art. 78 Abs. 4 und 80 Abs. 2 und 3 AuG);
- c) die Beurteilung von Haftentlassungsgesuchen (Art. 80 Abs. 5 AuG) und die Überprüfung der Verlängerung der Durchsetzungshaft auf Gesuch hin (Art. 78 Abs. 4 AuG);
- d) die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen (Art. 70 Abs. 2 AuG);
- e) die Beurteilung von Beschwerden betreffend die Anordnung der Ein- und Ausgrenzung (Art. 74 Abs. 3 AuG);

- f) die nachträgliche Beurteilung der kurzfristigen Festhaltung auf Gesuch hin (Art. 73 Abs. 5 AuG).

§ 8

¹ Für die in Art. 8 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (GebV-AuG)⁷ aufgeführten Bewilligungen werden die darin enthaltenen Höchstansätze erhoben.

² Die Ansätze für die in Art. 9 GebV-AuG aufgeführten Tätigkeiten richten sich nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Rechtspflege im Kanton Schwyz.⁸

§ 9

¹ Von den nach Art. 8 GebV-AuG erhobenen Gebühren fallen 20 Prozent der Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde des Ausländers zu.

² Die Gebühren gemäss Art. 9 GebV-AuG stehen der einziehenden Instanz zu.

§ 10

Die Gebühren gemäss Art. 8 GebV-AuG werden durch die Einwohnerkontrollen der Gemeinden zuhanden des Kantons eingezogen.

§ 11

¹ Ab 1. Juli 2008 gehen die in dieser Verordnung genannten Aufgaben des Militär- und Polizeidepartements (§ 2) und des Departements des Innern (§ 4) an das Volkswirtschaftsdepartement, jene der kantonalen Fremdenpolizei (§ 3) an das Amt für Migration und jene des KIGA (§ 5) an das Amt für Wirtschaft über.

² Die Haft-, Straf- und Massnahmevollzugsverordnung (HSMV) vom 19. Dezember 2006⁹ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB), Art. 73 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) sowie Art. 115 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG), Art. 28 ff. und 189 ff. des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG), Art. 49 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG), und gestützt auf § 182 der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 (StPO) und § 4 des Gesetzes über den kantonalen Sicherheitsstützpunkt Biberbrugg vom 17. März 1999 (SSBG),

beschliesst:

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Alois Christen
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 111.211.

² GS 18-70.

³ SR 142.20.

⁴ SR 142.31.

⁵ GS 11-224.

⁶ Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100); Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111).

⁷ Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 GebV-AuG.

⁸ SRSZ 173.111.

⁹ SRSZ 250.311; GS 21-106.